

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2012	Ausgegeben und versendet am 4. Juni 2012	22. Stück
----------------------	---	------------------

- 38. Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012) (XX. Gp. RV 441 AB 462)
 - 39. Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (14. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (XX. Gp. RV 443 AB 464) [CELEX Nr. 32011L0051]
 - 40. Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (25. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985) (XX. Gp. RV 442 AB 463) [CELEX Nr. 32011L0051]
 - 41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2012, mit welcher der Zeitraum vom 3. September 2012 bis 7. September 2012 für das Sonderpädagogische Zentrum Mattersburg schulfrei erklärt wird
 - 42. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Mai 2012 über die Ladenöffnungszeiten in Oberwart und Unterwart am 6. Juni 2012
-

38. Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird (Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBL. Nr. 67, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 77/2011, wird wie folgt geändert:

1. Der Satzpunkt am Ende des § 12a Abs. 1 Z 2 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 und 4 werden angefügt:

- „3. auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Der Entfall tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird;
- 4. auf die Dauer eines Tätigkeitsverbots gemäß § 220b des Strafgesetzbuches.“

2. Dem § 12a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für die Dauer des Entfalls der Bezüge nach Abs. 1 Z 3 gebühren den Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 8 LBPG 2002 monatliche Geldleistungen in Höhe der Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5 LBPG 2002, wenn sie im Fall des Todes der Beamtin oder des Beamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf die Bezüge der inhaftierten Beamtin oder des inhaftierten Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Straftat der oder des Angehörigen.“

3. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezugs kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß § 14 LBDG 1997 in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 16 oder § 16a LBDG 1997 in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen.“

4. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.291,30	1.346,00	1.401,10	1.566,30	1.945,60
2	1.306,30	1.370,80	1.434,20	1.607,50	-
3	1.321,60	1.395,80	1.467,00	1.648,90	-
4	1.336,70	1.420,60	1.500,40	1.689,90	-
5	1.351,70	1.445,40	1.533,30	1.731,70	-
6	1.366,70	1.469,80	1.566,30	1.775,80	-
7	1.382,20	1.494,60	1.599,20	1.821,30	-
8	1.397,20	1.519,60	1.632,20	-	-
9	1.412,20	1.544,50	1.665,20	-	-
10	1.427,60	1.569,20	1.698,40	-	-
11	1.442,50	1.593,90	1.731,70	-	-
12	1.457,90	1.618,60	1.766,90	-	-
13	1.472,60	1.643,10	-	-	-
14	1.488,10	1.668,00	-	-	-
15	1.503,10	1.693,20	-	-	-
16	1.518,30	1.717,80	-	-	-
17	1.533,30	1.786,80	-	-	-
18	1.548,60	-	-	-	-

5. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
	Euro				
1	1.401,10	1.373,80	1.346,00	1.318,40	1.291,30
2	1.434,20	1.401,10	1.370,80	1.338,30	1.306,30
3	1.467,00	1.428,80	1.395,80	1.357,30	1.321,60
4	1.500,40	1.456,30	1.420,60	1.376,50	1.336,70
5	1.533,30	1.483,90	1.445,40	1.395,80	1.351,70
6	1.566,30	1.511,60	1.469,80	1.414,90	1.366,70
7	1.599,20	1.538,50	1.494,60	1.434,20	1.382,20
8	1.632,20	1.566,30	1.519,60	1.453,60	1.397,20
9	1.665,20	1.593,90	1.544,50	1.472,60	1.412,20
10	1.698,40	1.621,30	1.569,20	1.492,20	1.427,60
11	1.731,70	1.648,90	1.593,90	1.511,60	1.442,50
12	1.766,90	1.676,50	1.618,60	1.530,60	1.457,90
13	1.802,90	1.704,20	1.643,10	1.550,00	1.472,60
14	1.840,60	1.731,70	1.668,00	1.569,20	1.488,10
15	-	1.761,00	1.693,20	1.588,70	1.503,10
16	-	1.790,90	1.717,80	1.607,50	1.518,30
17	-	1.850,10	1.786,80	1.626,90	1.533,30
18	-	-	-	1.646,40	1.548,60

6. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.742,20	3.321,60	4.460,30	6.325,10
2	-	2.341,30	2.822,10	3.427,60	4.692,70	6.675,30
3	1.861,40	2.421,80	2.902,10	3.532,90	4.924,40	7.025,40
4	1.940,40	2.501,30	3.006,90	3.764,80	5.274,70	7.376,20
5	2.020,70	2.581,70	3.111,60	3.996,70	5.624,50	7.726,30
6	2.100,70	2.661,90	3.216,50	4.228,80	5.974,80	8.076,30
7	2.180,90	2.742,20	3.321,60	4.460,30	6.325,10	-
8	2.261,30	2.822,10	3.427,60	4.692,70	6.675,30	-
9	2.341,30	2.902,10	3.532,90	4.924,40	-	-

7. In § 43 werden der Betrag „151,80“ durch den Betrag „156,30“ und der Betrag „192,90“ durch den Betrag „198,60“ ersetzt.

8. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „52,40“ durch den Betrag „53,90“,
- b) in Z 2 der Betrag „137,40“ durch den Betrag „141,50“,
- c) in Z 3 lit. a der Betrag „137,40“ durch den Betrag „141,50“,
- d) in Z 3 lit. b der Betrag „164,80“ durch den Betrag „169,70“.

9. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „204,80“ durch den Betrag „210,80“,
- b) in Z 2 der Betrag „263,60“ durch den Betrag „271,40“,
- c) in Z 3 der Betrag „321,90“ durch den Betrag „331,40“.

10. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.525,10	1.679,00	1.820,40	1.943,70	-
2	1.548,50	1.707,90	1.874,00	2.001,50	2.171,60
3	1.571,30	1.736,60	1.927,20	2.059,60	2.246,00
4	1.594,90	1.766,20	1.981,90	2.117,30	2.319,60
5	1.618,00	1.797,70	2.035,40	2.175,00	2.426,70
6	1.654,80	1.881,90	2.144,80	2.291,20	2.606,40
7	1.711,20	1.967,90	2.257,70	2.432,20	2.786,80
8	1.770,20	2.055,60	2.370,40	2.573,20	2.966,70
9	1.833,30	2.143,30	2.500,50	2.736,40	3.146,80
10	1.899,20	2.230,20	2.630,70	2.899,40	3.328,00
11	1.966,20	2.317,60	2.761,20	3.062,50	3.509,40
12	2.033,60	2.438,50	2.891,10	3.226,70	3.690,90
13	2.100,60	2.558,80	3.022,20	3.391,00	3.872,50
14	2.167,80	2.679,50	3.152,40	3.555,60	4.054,00
15	2.261,30	2.800,00	3.283,80	3.720,00	4.235,50
16	2.354,50	2.907,30	3.399,20	3.866,40	4.417,10
17	2.447,80	3.018,90	3.520,30	4.019,00	4.599,20
18	-	-	-	-	4.851,20

11. § 52b lautet:

„§ 52b

Dienstzulagen

Abweichend vom § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	757,60	809,90	859,90
II	682,00	729,60	773,70
III	605,90	648,40	687,80
IV	529,80	567,00	602,50
V	454,70	485,70	515,80

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	555,70	593,90	630,60
II	517,60	553,80	587,50
III	426,00	456,20	483,60
IV	379,30	405,90	431,40
V	255,20	272,30	289,00
VI	212,50	227,00	241,00

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzu- lagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	269,50	294,30	317,30
II	227,40	246,90	263,60
III	189,70	205,30	219,10
IV	158,30	172,10	182,50
V	114,10	123,10	131,30

12. In § 52c wird der Betrag „82,00“ durch den Betrag „84,40“ ersetzt.

13. Dem § 54 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Haushaltsmitglieder im Sinne dieses Hauptstückes sind

1. der Ehegatte der Beamtin oder die Ehegattin des Beamten,
2. Kinder, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder der Beamtin oder des Beamten, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird,
3. die eingetragene Partnerin der Beamtin oder der eingetragene Partner des Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG),

wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören.“

14. § 62 Abs. 5 entfällt.

15. § 63 entfällt.

16. § 64 entfällt.

17. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 3 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag einschließlich allfälliger Frühstückskosten.“

18. In § 68 entfallen die Abs. 2 und 3; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

19. In § 69 Abs. 3 entfällt die Z 1, erhalten die Z 2 und 3 die Ziffernbezeichnungen „1“ und „2“ und wird jeweils die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

20. § 76 lautet:

„§ 76

Reisebeihilfe

Dauert die Dienstzuteilung länger als drei Monate, gebührt der Beamtin oder dem Beamten mit zumindest einem Haushaltsmitglied nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe in der Höhe der Reisekostenvergütung für sich oder ein Haushaltsmitglied für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort.“

21. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ersatz der in Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt auch für Personen, für die die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der Dienstreise oder Dienstzuteilung Anspruch auf Reisekostenvergütung hat.“

22. § 79 Abs. 3 lautet:

„(3) Liegt die Teilnahme eines der in § 54 Abs. 6 Z 1 oder 3 angeführten Haushaltsmitglieder an einer Dienstreise nach § 77 Abs. 1 Z 1 oder 2 im Dienstinteresse, gebührt der Beamtin oder dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für diese mitreisende Person.“

23. In § 80 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „auf die Gebührenstufe, in die die Beamtin oder der Beamte nach § 55 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre sowie“.

24. § 85 lautet:

„§ 85

Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt der Beamtin oder dem Beamten

1. für sich selbst die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Abs. 1 Z 2 gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuss in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr.“

25. § 86 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dieses Frachtvolumen erhöht sich für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied um jeweils höchstens 50%, für alle mit- oder nachübersiedelnden Haushaltsmitglieder zusammen insgesamt höchstens um 200%.“

26. § 86 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass Haushaltsmitglieder nicht zur gleichen Zeit übersiedeln wie die Beamtin oder der Beamte selbst, keine Erhöhung erfahren.“

27. § 88 lautet:

„§ 88

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Abschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt der Beamtin oder dem Beamten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt für die Beamtin oder den Beamten

1. ohne Haushaltsmitglieder 20%,
2. mit einem Haushaltsmitglied 50%,
3. mit zwei Haushaltsmitgliedern 80%,
4. mit drei oder mehr Haushaltsmitgliedern 100%

des Monatsbezugs, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt eine Beamtin oder ein Beamter im Sinne des Abs. 2 Z 2 bis 4 allein, ohne gleichzeitig den gesamten Haushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort zu verlegen, gebührt ihr oder ihm eine Teilumzugsvergütung im Ausmaß von 20% des Monatsbezugs, der für den Monat gebührt, in dem sie oder er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des gesamten Haushalts und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des gesamten Haushalts stattfindet.“

28. § 90 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Beamtin oder dem Beamten mit zumindest einem Haushaltsmitglied gebührt, wenn sie oder er Anspruch auf Übersiedlungsgebühren hat, nach der Versetzung in einen anderen Dienstort vom Tag des Dienstantritts im neuen Dienstort an bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Trennungsgebühr. Der Anspruch entfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten hervorgeht, dass sie oder er nicht beabsichtigt, den bisherigen gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiter zu führen.“

29. § 90 Abs. 2 entfällt.

30. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Reisekostenersatz nach § 85 Abs. 1 Z 2 gebührt auch

1. für ein Kind, für das zwar keine in § 54 Abs. 6 Z 2 genannte Beihilfe mehr bezogen wird, die Beamtin oder der Beamte jedoch anlässlich der Übersiedlung an den bisherigen ausländischen Dienst- und Wohnort für dieses Kind Reisekostenersatz erhalten hat und es an den neuen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten mitübersiedelt;
2. für den Ehegatten, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, mit der oder dem die Beamtin oder der Beamte erst nach der Versetzung an den ausländischen Dienst- und Wohnort die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wenn die betreffende Person in den Haushalt der Beamtin oder des Beamten am ausländischen Dienst- und Wohnort nachübersiedelt.“

31. Dem § 93 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Ersatz der in § 78 Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt auch für Personen, für die die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der Auslandsversetzung Anspruch auf Reisekostenersatz hat.“

32. § 94 lautet:

„§ 94

Ansprüche bei außerordentlichen Ereignissen

(1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, dass Haushaltsmitglieder den Dienst- und Wohnort verlassen, gebührt der Beamtin oder dem Beamten für diese Haushaltsmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 85 Abs. 1 Z 2 für die Reise vom Dienst- und Wohnort an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß jener Kosten, die im Fall der Reise an den letzten Wohnort im Inland und zurück entstanden wären.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte vor Antritt der Rückreise der Haushaltsmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, tritt an die Stelle des Reisekostenersatzes nach Abs. 1 für die Rückreise der Reisekostenersatz nach § 85 Abs. 1 Z 2 für die Reise der Haushaltsmitglieder vom zeitweiligen Aufenthaltsort an den neuen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten.

(3) Wenn und solange die medizinische Versorgung am ausländischen Dienst- und Wohnort nicht gewährleistet ist, können der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag die Kosten für jene Reisen an den nächsten geeigneten Ort und zurück ersetzt werden, die für die eigene medizinische Versorgung oder die medizinische Versorgung von Haushaltsmitgliedern notwendig sind. Hierzu zählen auch die Reisekosten für eine allenfalls erforderliche Begleitperson.

(4) Soweit es besondere Lebensbedingungen am ausländischen Dienst- und Wohnort erfordern, ist Abs. 3 auch auf Versorgungsreisen anzuwenden, die aus anderen als medizinischen Gründen notwendig sind.“

33. Im Schlusssatz des § 95 Abs. 1 wird die Wortfolge „und 2 für das Gewicht des Übersiedlungsgutes oder die Ladefläche festgelegten Höchstsätze“ durch die Wortfolge „festgelegten Höchstsätze für das Frachtvolumen des Übersiedlungsgutes“ ersetzt.

34. § 95 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Das Frachtvolumen der anlässlich der Übersiedlung durchgeführten Transporte darf insgesamt die in Abs. 1 festgelegten Höchstsätze nicht übersteigen.“

35. § 95 Abs. 3 lautet:

„(3) In dem in § 93 Abs. 1 Z 2 genannten Fall darf der Frachtkostenersatz für die betreffende Person jenen Betrag nicht überschreiten, der sich im Fall der Mit- oder Nachübersiedlung eines Haushaltsmitglieds vom früheren an den jetzigen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten ergeben hätte.“

36. In § 100 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kind des Beamten, für das ihm nach § 5 eine Kinderzulage gebührt,“ durch die Wortfolge „Kind im Sinne des § 54 Abs. 6 Z 2“ ersetzt.

37. § 106 entfällt.

38. § 107 entfällt.

39. § 108 entfällt.

40. In § 111 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

41. Im 3. Hauptstück entfällt der 4. Abschnitt mit § 111a.

42. Nach § 112 wird folgender § 112a eingefügt:

„§ 112a

Aufhebung der Verordnung LGBL Nr. 35/2002

Die Verordnung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, LGBL Nr. 35/2002, tritt mit 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

43. Nach § 118 werden folgende §§ 118a und 118b eingefügt:

„§ 118a

Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland

Bis zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung auf Grund des § 80 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2012 ist die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001, mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Landesbeamtinnen, Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten die Beträge der Gebührenstufe 2b anzuwenden sind.

§ 118b

Jubiläumszuwendung

Auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBL Nr. 38/2012 wirksam wird, ist § 31 Abs. 4 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nicht dem § 31 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2012 entsprechende Bescheide, mit denen Jubiläumszuwendungen aus Anlass einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand gewährt wurden, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirkungslos.“

44. § 120 lautet:

„§ 120

Weitergelten von Verordnungen als Landesgesetze

Die Verordnung betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBL Nr. 32/1997, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 47/2001, gilt solange als Landesgesetz weiter, bis die auf Grund dieses Gesetzes erlassene gleichartige Verordnung in Kraft tritt.“

45. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
6. Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
7. Bezügebegrenzungs-gesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
10. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2011,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
12. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
14. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004,
15. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
16. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
17. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
21. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
22. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
23. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
24. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
25. Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2012,

26. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
27. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
29. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2011,
30. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
31. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.“

46. Dem § 124 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2012 treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c mit 1. Jänner 2012,
2. § 31 Abs. 4 und § 118b mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2012 im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten,
3. § 12a Abs. 1 Z 2, 3 und 4 und Abs. 5, § 54 Abs. 6, § 65 Abs. 4, § 68 Abs. 4, § 69 Abs. 3, §§ 76, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 1, §§ 85, 86 Abs. 1 und 3, §§ 88, 90 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und 3, §§ 94, 95, 100 Abs. 1, § 111 Abs. 1, §§ 112a, 118a, 120 und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 62 Abs. 5, §§ 63, 64, 68 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 2, §§ 106, 107, 108, 111 Abs. 2 und im 3. Hauptstück der 4. Abschnitt mit § 111a.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

39. Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (14. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBL Nr. 17/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 79/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,“

2. § 4 Abs. 1a entfällt.

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Personen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.“

4. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltene Verwendung“ durch die Wortfolge „einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Abs. 1“ ersetzt.

5. § 21 Abs. 1 Z 5 lautet:

- „5. a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verwendungen gemäß § 44 Abs. 4,
- b) Wegfall der Ernennungserfordernisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b bei sonstigen Verwendungen,“

6. Nach § 21 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Der Beamtin oder dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hätten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Beamtin oder der Beamte dem Land eine Konventionalstrafe in Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezugs zu leisten. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(3b) Abs. 3a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Beamtin oder des Beamten unbillig erschwert wird,
2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,
3. der Dienstgeber oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter durch schuldhaftes Verhalten der Beamtin oder dem Beamten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat oder
4. der Dienstgeber das provisorische Dienstverhältnis kündigt, sofern keiner der in § 11 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 aufgezählten Gründe vorliegt.“

7. An die Stelle des § 21 Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Eine Beamtin oder ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis aus den im § 11 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder
2. die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung das Sechsfache des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer Beamtin oder eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(4a) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten gemäß Abs. 4 sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung der Beamtin oder des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen.“

8. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verwendungsbeschränkungen gelten auch im Verhältnis zwischen Beamtinnen und Beamten zu Vertragsbediensteten und Lehrlingen.“

9. In § 67 Abs. 5 wird die Wortfolge „der Beamte“ durch die Wortfolge „die Beamtin oder der Beamte“ ersetzt und lautet Z 3:

- „3. jede Veränderung ihrer oder seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) und jede Veränderung hinsichtlich ihres oder seines unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt,“

10. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Schutz vor Benachteiligung

Die Beamtin oder der Beamte, die oder der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.“

11. An die Stelle des § 73 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Beamtin oder dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.“

(4) Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk zu vereinnahmen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind zu verwerten und deren Erlös für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten zu verwenden.

(5) Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Beamtin oder dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.“

12. Dem § 75 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Beamtin oder dem Beamten des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und

2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten, tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(4) Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.“

13. In § 116 Abs. 1 siebenter Satz wird nach dem Wort „Landespersonalausschuss“ die Wortfolge „auf die Dauer von fünf Jahren“ eingefügt.

14. Dem § 116 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Geschäftsverteilung gemäß Abs. 3 ist unter dem Hinweis, dass sie von der oder von dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission gemeinsam mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erlassen wurde, öffentlich, jedenfalls durch Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Burgenland, kundzumachen.“

15. In § 120 Abs. 1 wird die Wortfolge „Beamtinnen und Beamten“ durch die Wortfolge „Bediensteten“ ersetzt.

16. In § 123 Abs. 1 wird die Wortfolge „einen Beamten“ durch die Wortfolge „eine Bedienstete oder einen Bediensteten“ ersetzt.

17. § 123 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Verlangen der oder des Beschuldigten ist eine Beamtin oder ein Beamter des Dienststandes oder eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter als Verteidigerin oder als Verteidiger zu bestellen.“

18. In § 123 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Beamte“ durch die Wortfolge „die oder der Bedienstete“ ersetzt.

19. § 128 Abs. 3 erster und zweiter Satz lautet:

„Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung innerhalb eines Monats zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der Disziplinarkommission über die Suspendierung.“

20. Nach § 128 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission, gemäß Abs. 3 keine Suspendierung zu verfügen, und gegen die Aufhebung einer Suspendierung durch die Disziplinarkommission das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu.“

21. § 128 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten unter Ausschluss der Kinderzulage auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Dienstbehörde, ist das Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinarkommission oder der

Disziplinaroberkommission anhängig, dann diese, hat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familienangehörigen, für die sie oder er sorgspflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 nicht erreicht.“

22. § 139 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat die Disziplinarcommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senats einschließlich der Ersatzmitglieder bekannt zu geben. Gegen den Beschluss, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, ist kein Rechtsmittel zulässig.“

23. Die Überschrift zu § 140 lautet:

„Mündliche Verhandlung“

24. § 140 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Die Disziplinarcommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

(2) Auf Verlangen der oder des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Bedienstete als Vertrauenspersonen anwesend sein.

(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, außer der Senat beschließt auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Ausschluss der Öffentlichkeit. Dieser Ausschluss ist zulässig:

1. wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit,
2. vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches einer oder eines Beschuldigten, Opfers, Zeugin oder Zeugen oder Dritten und
3. zum Schutz der Identität einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer oder eines Dritten.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von mündlichen Verhandlungen sind unzulässig.“

25. In § 140 Abs. 5 wird das Wort „Verhandlungsbeschlusses“ durch das Wort „Einleitungsbeschlusses“ ersetzt.

26. § 140 Abs. 13 dritter Satz entfällt.

27. § 145 lautet:

„§ 145

Ausschluss der Mitteilung an die Öffentlichkeit

Soweit die Öffentlichkeit gemäß § 140 Abs. 3 von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wurde, sind Mitteilungen an diese untersagt.“

28. § 148 lautet:

„§ 148

Disziplinarverfügung

Die Dienstbehörde kann ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte vor der oder dem Dienstvorgesetzten, der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,
2. eine Dienstpflichtverletzung aufgrund eindeutiger Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist oder
3. die Beamtin oder der Beamte wegen des der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhaltes rechtskräftig durch ein Strafgericht oder durch einen unabhängigen Verwaltungssenat bestraft wurde,

und dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint. Die Disziplinarverfügung ist auch der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs - unter Ausschluss der Kinderzulage - auf den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.“

29. In § 172 Abs. 1 wird das Zitat „§§ 14 bis 16“ durch das Zitat „§§ 14 bis 16a“ ersetzt.

30. In § 172 Abs. 3 wird das Wort „kann“ durch die Wortfolge „und der Antrag gemäß § 15a können“ ersetzt.

31. § 178 Abs. 3 Z 2 zweiter Satz lautet:

„Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenats hat auf Antrag des Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenats oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen des Mitglieds und seiner Familienangehörigen, für die es sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 nicht erreicht.“

32. Nach § 194c wird folgender § 194d eingefügt:

„§ 194d

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL Nr. 39/2012

(1) In vor dem 1. Jänner 2013 eingeleiteten Disziplinarverfahren sowie auf vor dem 1. Jänner 2013 ausgesprochene (vorläufige) Suspendierungen sind die am 31. Dezember 2012 diesbezüglich geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 15a Abs. 3 können Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15a Abs. 1, die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung der Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012 im Landesgesetzblatt gestellt wurden, innerhalb von einem Monat nach dem Ablauf dieses Tages zurückgezogen werden.“

33. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
3. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2011,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
8. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
10. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2011,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010,
12. Eingetragene Partnerschaft Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
14. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
16. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
17. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
18. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2011 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 6/2012,

19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
23. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
24. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
28. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 240/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
30. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
31. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2011,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010,
35. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2011 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2011,
36. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
38. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.“

34. § 197b Abs. 2 lautet:

„(2) Durch § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b werden umgesetzt

1. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44,
2. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77,
3. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12,
4. die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, und
5. die Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1.“

35. In § 199 Abs. 2 wird der Satzpunkt am Ende der Z 13 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

- „14. in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 39/2012
a) § 172 Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2012,

- b) § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 5 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 Z 5, Abs. 3a, 3b, 4 und 4a, § 44 Abs. 2, § 67 Abs. 5, §§ 67a, 73 Abs. 3 bis 5, § 75 Abs. 3 und 4, § 116 Abs. 1 und 4, § 120 Abs. 1, § 123 Abs. 1 bis 3, § 128 Abs. 3, 3a und 4, § 139 Abs. 2, die Überschrift zu § 140, § 140 Abs. 1 bis 3, 5 und 13, §§ 145, 148, 178 Abs. 3 Z 2, §§ 194d und 197 Abs. 3 und § 197b Abs. 2 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfällt § 4 Abs. 1a.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

40. Gesetz vom 29. März 2012, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (25. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBL. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Z 59 angefügt:

„59. Artikel 3 Z 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20a, 27, 28 und 29 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

- a) In § 6c Abs. 2 VBG wird die Wortfolge ‘, Lehrlingen oder Verwaltungspraktikantinnen oder Verwaltungspraktikanten’ durch die Wortfolge ‘oder Lehrlingen’ ersetzt.
- b) § 6c Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
- c) In § 22 Abs. 1 dritter Satz VBG wird das Zitat ‘§ 20c GehG’ durch das Zitat ‘§ 31 LBBG 2001’ ersetzt.
- d) In § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 VBG wird jeweils das Wort ‘Bund’ durch das Wort ‘Land’ ersetzt.“

2. Die Tabelle in § 2 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	2.030,30	1.614,40	1.436,40	1.379,10	1.322,20
2	2.079,20	1.652,30	1.469,20	1.404,70	1.336,70
3	2.128,50	1.690,20	1.501,90	1.430,10	1.351,00
4	2.178,00	1.728,60	1.534,20	1.455,70	1.365,20
5	2.227,30	1.768,90	1.566,90	1.480,80	1.379,10
6	2.276,70	1.810,30	1.599,50	1.506,10	1.394,00
7	2.360,50	1.854,50	1.632,10	1.531,70	1.408,20
8	2.445,30	1.898,80	1.664,90	1.556,60	1.422,40
9	2.529,50	1.961,50	1.697,50	1.582,00	1.436,60
10	2.613,40	2.025,60	1.730,10	1.607,40	1.451,20
11	2.697,40	2.109,30	1.765,10	1.632,50	1.465,30
12	2.780,90	2.193,60	1.800,70	1.657,70	1.479,90
13	2.865,40	2.277,70	1.837,60	1.683,10	1.493,80
14	2.949,80	2.361,30	1.875,70	1.708,60	1.508,20
15	3.033,40	2.445,50	1.914,00	1.734,40	1.522,50
16	3.143,60	2.529,60	1.952,50	1.761,30	1.536,90
17	3.254,10	2.614,20	1.991,40	1.788,80	1.551,00
18	3.365,00	2.697,70	2.030,30	1.816,50	1.565,60
19	3.475,80	2.782,50	2.069,00	1.846,40	1.579,90
20	3.586,80	2.866,20	2.107,80	1.875,70	1.594,10
21	-	-	2.146,30	1.905,60	1.608,40

3. Die Tabelle in § 2 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.443,80	1.414,90	1.386,20	1.357,40	1.328,50
2	1.476,50	1.443,10	1.411,60	1.377,50	1.343,00
3	1.509,40	1.471,60	1.436,90	1.397,30	1.357,50
4	1.542,30	1.499,60	1.462,70	1.417,20	1.372,40
5	1.575,20	1.527,80	1.488,20	1.436,90	1.386,40
6	1.608,00	1.556,20	1.513,70	1.456,80	1.400,80
7	1.641,30	1.584,30	1.538,70	1.477,00	1.415,20
8	1.674,10	1.612,20	1.564,30	1.497,00	1.429,90
9	1.706,90	1.640,50	1.589,80	1.516,70	1.444,10
10	1.740,40	1.669,00	1.615,20	1.536,90	1.458,60
11	1.775,60	1.697,10	1.640,90	1.556,90	1.473,00
12	1.811,30	1.725,30	1.666,30	1.576,80	1.487,90
13	1.849,60	1.755,00	1.691,60	1.596,50	1.502,00
14	1.888,50	1.786,00	1.717,20	1.616,60	1.516,40
15	1.926,80	1.816,50	1.743,30	1.636,80	1.531,30
16	1.966,10	1.849,40	1.770,40	1.656,60	1.545,10
17	2.005,10	1.882,80	1.798,30	1.676,60	1.559,80
18	2.044,00	1.915,40	1.826,90	1.696,60	1.574,10
19	2.083,30	1.949,00	1.856,90	1.716,70	1.588,80
20	2.122,30	1.982,40	1.886,50	1.736,90	1.603,00
21	2.161,40	2.016,00	1.916,60	1.758,30	1.617,70

4. In § 2 Abs. 1d wird der Betrag „151,80“ durch den Betrag „156,30“ und der Betrag „192,90“ durch den Betrag „198,60“ ersetzt.

5. Die Tabelle in § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungs- stufe	in der Entlohnungsgruppe				
	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
	Euro				
1	2.222,50	2.024,70	1.895,20	1.735,70	1.565,30
2	2.293,50	2.084,60	1.950,40	1.766,50	1.590,90
3	2.364,90	2.144,50	2.006,20	1.798,90	1.616,50
4	2.444,50	2.204,30	2.062,10	1.831,60	1.642,10
5	2.617,00	2.263,90	2.117,60	1.866,60	1.667,80
6	2.798,40	2.386,60	2.231,30	1.956,60	1.707,50
7	2.979,60	2.534,40	2.348,80	2.048,40	1.769,50
8	3.155,00	2.681,10	2.466,30	2.140,00	1.835,50
9	3.337,20	2.850,50	2.601,60	2.230,90	1.904,60
10	3.525,10	3.019,90	2.737,00	2.322,40	1.974,80
11	3.690,90	3.192,10	2.874,40	2.413,40	2.045,80
12	3.872,50	3.364,90	3.010,50	2.539,60	2.115,50
13	4.054,00	3.537,00	3.148,30	2.666,00	2.186,80
14	4.235,50	3.709,50	3.286,60	2.791,70	2.257,90
15	4.417,10	3.882,00	3.424,40	2.917,50	2.355,30
16	4.593,30	4.035,00	3.544,90	3.028,90	2.453,10
17	4.822,60	4.196,40	3.673,00	3.145,50	2.549,90
18	4.822,60	4.367,80	3.809,30	3.270,90	2.647,10
19	5.166,40	4.524,70	3.933,40	3.385,20	2.744,30

6. Die Tabelle in § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
I 1	I	1.711,20
	II	1.620,00
	III	1.539,60
	IV	1.338,00
	IV a	1.400,40
	IV b	1.432,80
	V	1.282,80
I 2a 2		1.131,60
I 2a 1		1.058,40
I 2b 1		933,60
I 3		853,20

7. § 2 Abs. 9 entfällt.

8. § 2a Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Personen, die unter § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung fallen, sind hinsichtlich der Aufnahme- und Einstufungserfordernisse nach diesem Gesetz oder nach besonderen Vorschriften ergänzend die Abs. 2 bis 6 anzuwenden.“

9. Die Tabellen in § 3h Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

1. Entlohnungsgruppe a

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	163,00
63	a/3	308,10
66	a/4	537,80
69	a/5	787,20
72	a/6	1.056,10
75	a/7	1.344,30
78	a/8	1.652,50
81	a/9	1.979,90
84	a/10	2.327,10
87	a/11	2.693,70
90	a/12	3.079,90

2. Entlohnungsgruppe b

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	278,70
60	b/2	488,90
63	b/3	718,70

10. § 3o entfällt.

11. Die Tabelle in § 5e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
	Euro			
1	3.710,00	2.802,40	2.608,60	2.553,40
2	3.710,00	2.802,40	2.663,50	2.609,00
3	3.710,00	2.802,40	2.718,70	2.664,00
4	3.710,00	2.802,40	2.774,40	2.719,50
5	3.710,00	2.858,50	2.829,90	2.775,70
6	3.710,00	2.914,50	2.885,30	2.830,90
7	3.710,00	3.009,60	2.979,50	2.924,00
8	3.710,00	3.105,80	3.074,80	3.006,80
9	3.807,30	3.249,90	3.217,10	
10	3.904,50	3.345,90	3.312,10	
11	4.032,00	3.442,10	3.407,40	
12	4.159,30	3.537,80	3.502,10	
13	4.285,90	3.634,50		
14	4.451,50	3.731,10		
15	4.580,50	3.826,90		
16	4.708,70	3.952,70		
17	4.838,10	4.078,10		
18	4.981,40	4.204,00		
19	5.198,40	4.329,80		
20	5.353,10	4.455,60		

12. Dem § 8 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8, § 3h Abs. 4 und § 5e Abs. 1 mit 1. Feber 2012,
2. § 2 Abs. 1 Z 59, § 2a Abs. 1 und § 9 Abs. 2 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 2 Abs. 9 und § 3o.

(11) § 31 Abs. 4 LBBG 2001 in der bis zum Inkrafttreten der Landesbeamten-Besoldungs-novelle 2012 geltenden Fassung ist auf Landesvertragsbedienstete weiterhin anzuwenden, die spätestens bis zu diesem Zeitpunkt

1. die Kündigung erklärt haben oder
2. eine einverständliche Lösung erklärt haben oder
3. gemäß § 32 Abs. 2 Z 7 VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung vom Dienstgeber gekündigt wurden,

wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses spätestens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten des § 31 Abs. 4 LBBG 2001 in der Fassung der Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012 wirksam wird.“

13. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Durch § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung werden umgesetzt

1. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44,
2. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77,
3. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12,
4. die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, und

5. die Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1.“

Der Präsident des Landtages:
Steier

Der Landeshauptmann:
Nießl

41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2012, mit welcher der Zeitraum vom 3. September 2012 bis 7. September 2012 für das Sonderpädagogische Zentrum Mattersburg schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 48 Abs. 7 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBL. Nr. 36 idgF wird verordnet:

Für das öffentliche sonderpädagogische Zentrum Mattersburg wird der Zeitraum vom 3. September 2012 bis 7. September 2012 schulfrei erklärt.

Für die Landesregierung:
Nießl

42. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Mai 2012 über die Ladenöffnungszeiten in Oberwart und Unterwart am 6. Juni 2012

Auf Grund des § 4a Abs. 1 Z 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

§ 1

Am 6. Juni 2012 dürfen alle Verkaufsstellen in Oberwart sowie die in der Verlängerung der Steinamangerer Straße (B 63) in Unterwart befindlichen Verkaufsstellen (bis zu den Firmen Reichart GmbH, Unterwart Nr. 368 sowie Autohaus Frieszl GmbH, Unterwart Nr. 371) bis 22.00 Uhr offen halten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Juni 2012 außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Steindl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der
Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben
und erscheint nach Bedarf.

